

MINISTERE DE L'INTERIEUR

[C - 335]

F. 97 — 2266

20 MAI 1997. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de dispositions réglementaires modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande
- de l'arrêté royal du 22 novembre 1996 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers,

- de l'arrêté royal du 11 décembre 1996 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

- de l'arrêté royal du 22 novembre 1996 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers;

- de l'arrêté royal du 11 décembre 1996 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 20 mai 1997.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 335]

N. 97 — 2266

20 MEI 1997. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van reglementaire bepalingen tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

- van het koninklijk besluit van 22 november 1996 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen,

- van het koninklijk besluit van 11 december 1996 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

- van het koninklijk besluit van 22 november 1996 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen;

- van het koninklijk besluit van 11 december 1996 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 20 mei 1997.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

Annexe 1 - Bijlage 1

MINISTERIUM DES INNERN

22. NOVEMBER 1996 — Königlicher Erlaß zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2317/95 des Rates vom 25. September 1995 zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen;

Aufgrund der gemeinsamen Maßnahme vom 4. März 1996 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend den Transit auf Flughäfen (96/197/JAI);

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Gesetze vom 28. Juni 1984, 14. Juli 1987, 18. Juli 1991, 6. Mai 1993, 1. Juni 1993, 6. August 1993, 24. Mai 1994, 8. März 1995, 13. April 1995, 10. Juli 1996 und 15. Juli 1996 und durch die Königlichen Erlasse vom 13. Juli 1992, 31. Dezember 1993 und 22. Februar 1995;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 2. April 1984, 16. August 1984, 14. Februar 1986, 28. Januar 1988, 13. Juli 1988, 7. November 1988, 7. Februar 1990, 16. Oktober 1990, 18. April 1991, 25. September 1991, 20. Dezember 1991, 13. Juli 1992, 5. November 1992, 22. Dezember 1992, 19. Mai 1993, 31. Dezember 1993, 3. März 1994, 11. März 1994, 3. Februar 1995, 22. Februar 1995 und 12. Oktober 1995;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;
Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Vor Titel I des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, der Titel I bis wird und dessen Artikel 1 Artikel 1 bis wird, wird ein neuer Titel I eingefügt, der einen Artikel 1 mit folgendem Wortlaut umfaßt:

« TITEL I - Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Königlichen Erlasses versteht man unter:

1. Minister: den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,
2. Gesetz: das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern. »

Art. 2 - Im selben Erlaß werden die Bezeichnungen für den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, durch das Wort « Minister » ersetzt.

Art. 3 - In Artikel 2 desselben Erlasses werden die Wörter « das von einem belgischen, luxemburgischen oder niederländischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter angebracht worden ist » durch die Wörter « das von einem belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen angebracht worden ist » ersetzt.

Art. 4 - Artikel 4 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Nr. 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« 3. der Sammelpaß oder die Namenliste mit einem für Belgien gültigen Visum versehen ist, das von einem belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen angebracht worden ist, es sei denn, die betreffenden Ausländer sind davon befreit, ».

2. In Nr. 4 wird das Wort « gegebenenfalls » zwischen den Wörtern « der Grenze » und den Wörtern « alle Formalitäten » eingefügt.

Art. 5 - Artikel 8 § 1 desselben Erlasses wird durch folgenden Absatz ergänzt:

« Besitzen die in Absatz 1 erwähnten Ausländer jedoch die Staatsangehörigkeit eines der in Anlage 1 bis aufgeführten Länder oder sind sie Inhaber eines von einem dieser Länder ausgestellten Reisedokuments, so müssen sie ein Visum für Flughafentransit besitzen, es sei denn, sie verfügen über einen von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, von Kanada oder von den Vereinigten Staaten ausgestellten gültigen Aufenthaltsschein oder sie sind Inhaber eines gültigen Diplomaten- oder Dienstpasses. »

Art. 6 - In Artikel 12 § 1 Nr. 2 desselben Erlasses werden die Wörter « in Artikel 3 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern » durch die Wörter « in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 8 des Gesetzes » ersetzt.

Art. 7 - Artikel 14 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter « außer in dem Fall, wo er nicht im Besitz der erforderlichen Dokumente ist, » gestrichen.

2. Absatz 2, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 13. Juli 1992, wird aufgehoben.

Art. 8 - Artikel 20 desselben Erlasses wird durch folgenden Absatz ergänzt:

« Die in Absatz 2 erwähnte Gültigkeitsdauer wird um die Dauer des Aufenthalts des Ausländers auf dem Staatsgebiet eines anderen Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen gekürzt, mit Ausnahme der Dauer des Aufenthalts auf dem Staatsgebiet des Vertragsstaates, der ihm einen gültigen Aufenthaltsschein ausgestellt hat. »

Art. 9 - Artikel 21 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 13. Juli 1992, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 21 - Der Beschluß des Ministers oder seines Beauftragten, mit dem der Ausländer, der die für die Einreise ins Königreich erforderlichen Dokumente nicht besitzt, angewiesen wird, das Staatsgebiet zu verlassen, wird anhand des Formulars A notifiziert, das dem in Anlage 12 veröffentlichten Muster entspricht. »

Art. 10 - Artikel 70 Absatz 1 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Luxemburgische und niederländische Staatsangehörige dürfen nur aus einem der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2, 7 und 8 des Gesetzes aufgeführten Gründe abgewiesen werden. »

Art. 11 - Ein Abschnitt 2ter, der einen Artikel 88ter umfaßt und wie folgt lautet, wird in Titel II Kapitel III desselben Erlasses eingefügt:

« ABSCHNITT 2ter - Flüchtlinge -
Entfernung aus dem Königreich

Art. 88ter - Der Beschluß des Ministers oder seines Beauftragten, mit dem der Ausländer, der sich nicht im Königreich niedergelassen hat und dem die Eigenschaft eines Flüchtlings in Anwendung von Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2 bis des Gesetzes entzogen worden ist, angewiesen wird, das Staatsgebiet zu verlassen, wird durch Aushändigung des Dokuments notifiziert, das dem in Anlage 13 veröffentlichten Muster entspricht. Die Flüchtlingsbescheinigung und der Aufenthaltsschein werden dem Ausländer entzogen. »

Art. 12 - In Artikel 90 § 1 Absatz 1 desselben Erlasses werden die Wörter « das von einem belgischen, luxemburgischen oder niederländischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter angebracht worden ist » durch die Wörter « das von einem belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen angebracht worden ist » ersetzt.

Art. 13 - Artikel 94 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 13. Juli 1992, wird aufgehoben.

Er bleibt jedoch anwendbar, wenn ein Antrag vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses gemäß Artikel 55 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, aufgehoben durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, eingereicht worden ist.

Art. 14 - In Titel II Kapitel III desselben Erlasses wird Abschnitt 4 aufgehoben, der Artikel 95, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 3. Februar 1995, und die Artikel 96 und 97, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 13. Juli 1992, umfaßt.

Diese Artikel bleiben jedoch anwendbar, wenn ein Antrag auf Gleichstellung mit einem Flüchtling vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses gemäß Artikel 57 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 13. Juli 1992, eingereicht worden ist.

Art. 15 - Die Anlagen 1, 2, 11, 12 und 13 zum selben Erlaß werden durch die dem vorliegenden Erlaß beigefügten Anlagen 1, 2, 11, 12 und 13 ersetzt.

Art. 16 - In die Anlagen zum selben Erlaß wird die vorliegendem Erlaß beigefügte Anlage 1bis eingefügt.

Art. 17 - Die Anlagen 30 und 31 zum selben Erlaß werden aufgehoben.

Art. 18 - Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 22. November 1996

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Minister des Innern
J. VANDE LANOTTE

Anlage I

Land, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt	Dokumente, auf deren Vorlage die Einreise in Belgien ohne Reisevisum für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten erlaubt ist
Andorra	Gültiger oder seit höchstens fünf Jahren abgelaufener nationaler oder französischer Paß oder Gültiges « Document d'identité pour Andorran »
Argentinien	Gültiger nationaler Paß Bemerkung: Der Paß, der der Ehegattin oder den minderjährigen Kindern eines Argentiners von den argentinischen Behörden ausgestellt worden ist und den Vermerk « No Argentino » trägt, muß nicht mit einem Visum versehen sein
Australien	Gültiger nationaler Paß
Brasilien	Gültiger nationaler Paß
Brunei	Gültiger nationaler Paß
Chile	Gültiger nationaler Paß
Costa Rica	Gültiger nationaler Paß
Ecuador	Gültiger nationaler Paß
Elfenbeinküste	Gültiger Diplomaten- oder Dienstpaß
Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) und Dependencies/Britische Überseegebiete (Nichtbegünstigte Staatsangehörige der Europäischen Union)	Gültiger britischer Paß (blau), der auf der ersten Seite den Vermerk « British citizen » trägt, aber auf Seite 5 nicht mit dem Vermerk « Holder has the right of abode in the United Kingdom » versehen ist oder Gültiger britischer Paß (blau), der auf dem Deckblatt die Aufschrift « Jersey », « Guernesey » oder « Isle of Man » trägt und auf Seite 5 mit dem Vermerk « Holder is not entitled to benefit from EC provisions relating to employment or establishment » versehen ist oder Gültiger britischer Paß (rot), der mit dem Vermerk « European Community » versehen ist und auf dem Deckblatt die Aufschrift « Jersey », « Guernesey » oder « Isle of Man » und auf Seite 6 den Vermerk « Holder is not entitled to benefit from EC provisions relating to employment or establishment » trägt

	oder Gültiger britischer Paß (rot), der nicht mit dem Vermerk « European Community » versehen ist oder Gültiger « British Visitor's Passport » Dem Inhaber eines « British Emergency Passport » oder eines « British Emergency Certificate » ist die Einreise in Belgien nur erlaubt, um ihm die Durchreise bei einer Reise ins Vereinigte Königreich, in eine seiner Dependencies oder in ein britisches Überseegebiet zu ermöglichen
Guatemala	Gültiger nationaler Paß
Honduras	Gültiger nationaler Paß
Israel	Gültiger nationaler Paß
Jamaika	Gültiger nationaler Paß
Japan	Gültiger nationaler Paß
Kanada	Gültiger nationaler Paß
Malawi	Gültiger nationaler Paß
Malaysia	Gültiger nationaler Paß
Malta	Gültiger nationaler Paß oder Gültige « Carte d'identité officielle »
Marokko	Gültiger Diplomaten- oder Dienstpaß
Mexiko	Gültiger nationaler Paß
Monaco	Gültiger oder seit höchstens fünf Jahren abgelaufener nationaler Paß oder Gültiger monegassischer Personalausweis oder Gültiger französischer Personalausweis für Ausländer, der die monegassische Staatsangehörigkeit des Inhabers bescheinigt Für Kinder unter fünfzehn Jahren: Von den zuständigen monegassischen Behörden ausgestelltes « Certificat de nationalité » oder « Certificat d'identité »
Neuseeland	Gültiger nationaler Paß
Nicaragua	Gültiger nationaler Paß
Pakistan	Gültiger Diplomaten- oder Dienstpaß
Panama	Gültiger nationaler Paß
Paraguay	Gültiger nationaler Paß
Polen	Gültiger nationaler Paß oder « Rückführungspaß » (loses Blatt)
Rumänien	Gültiger Diplomatenpaß
Salvador (El)	Gültiger nationaler Paß
San Marino	Gültiger oder seit höchstens fünf Jahren abgelaufener nationaler Paß oder Gültiger nationaler Personalausweis
Schweiz	Gültiger oder seit höchstens fünf Jahren abgelaufener nationaler Paß oder Von der zuständigen Kantonal- oder Gemeindebehörde ausgestellter Personalausweis, der mit einem Foto versehen ist Für Kinder unter fünfzehn Jahren: Von der zuständigen Kantonal- oder Gemeindebehörde ausgestellter Kinderausweis. Wenn der Inhaber älter als sieben Jahre ist, muß dieses Dokument mit einem Foto versehen sein
Senegal	Gültiger Diplomaten- oder Dienstpaß
Singapur	Gültiger nationaler Paß
Slowakei	Gültiger nationaler Paß
Slowenien	Gültiger nationaler Paß
Südkorea	Gültiger nationaler Paß
Thailand	Gültiger Diplomaten- oder Dienstpaß
Tschad	Gültiger Diplomatenpaß
Tschechien	Gültiger nationaler Paß
Tunesien	Gültiger Diplomaten- oder Dienstpaß
Türkei	Gültiger Diplomaten- oder Dienstpaß

Ungarn	Gültiger nationaler Paß oder « Auswanderungspaß » (loses Blatt) oder « Rückkehrbescheinigung » (loses Blatt)
Uruguay	Gültiger nationaler Paß
Vatikanstadt	Von den zuständigen Behörden der Vatikanstadt ausgestellter gültiger Paß
Venezuela	Gültiger nationaler Paß
Vereinigte Staaten von Amerika	Gültiger nationaler Paß
Zypern	Gültiger nationaler Paß

Anlage 1bis

Länder, deren Staatsangehörige oder Inhaber von Reisedokumenten, die von diesen Ländern ausgestellt worden sind, der Visumpflicht für Flughafentransit unterliegen

Afghanistan
Angola
Äthiopien
Bangladesch
Eritrea
Ghana
Indien
Irak
Iran
Libanon
Nigeria
Pakistan
Somalia
Sri Lanka
Syrien
Türkei
Zaire

Anlage 2

Land, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt	Dokumente, auf deren Vorlage die Einreise in Belgien erlaubt ist:
Dänemark	A. Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten B. Für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten A. Gültiger nationaler Paß oder Gültiger Personalausweis B. Eines der unter « A » aufgeführten Dokumente
Deutschland	A. Gültiger nationaler Paß oder Vorläufiger nationaler Paß oder Von den Behörden der Bundesrepublik ausgestellter gültiger Personalausweis oder Von den Behörden der Bundesrepublik ausgestellter vorläufiger Personalausweis Für Kinder unter sechzehn Jahren: Von den Behörden der Bundesrepublik ausgestellter Kinderausweis, der mit einem Foto versehen ist, wenn die Kinder älter als zehn Jahre sind B. Eines der unter « A » aufgeführten Dokumente oder Seit weniger als einem Jahr abgelaufener nationaler Paß oder Reiseausweis als Paßersatz oder Von den Behörden der Bundesrepublik ausgestelltes gültiges Seefahrtbuch Für Kinder unter sechzehn Jahren: Von den Behörden der Bundesrepublik ausgestellter, seit weniger als einem Jahr abgelaufener Kinderausweis, der mit einem Foto versehen ist, wenn die Kinder älter als zehn Jahre sind

Finnland	<p>A. Gültiger nationaler Paß oder Gültiger nationaler Personalausweis oder Gültiger finnischer « Sjömanspass » (Seemannspass) B. Eines der unter « A » aufgeführten Dokumente</p>
Frankreich	<p>A. Gültiger oder seit weniger als fünf Jahren abgelaufener nationaler Paß oder Gültiger offizieller Personalausweis Für Kinder unter fünfzehn Jahren: Vom « service des passeports de la préfecture » ausgestellter Passierschein für Kinder, der mit einem Foto versehen ist, wenn die Kinder älter als sieben Jahre sind B. Eines der unter « A » aufgeführten Dokumente oder Gültiges schweizerisches « livret pour étrangers », das die Staatsangehörigkeit des Inhabers angibt</p>
Griechenland	<p>A. Gültiger nationaler Paß oder Gültiger Personalausweis B. Eines der unter « A » aufgeführten Dokumente</p>
Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) und Dependencies/Britische Überseegebiete (Begünstigte Staatsangehörige der Europäischen Union)	<p>A. Gültiger britischer Paß (blau), der auf der ersten Seite den Vermerk « British Citizen » trägt oder Gültiger britischer Paß (blau), der auf der ersten Seite den Vermerk « British Subject » trägt und auf Seite 5 mit dem Vermerk « Holder has the right of abode in the United Kingdom » versehen ist oder Gültiger britischer Paß (blau), der auf dem Deckblatt die Aufschrift « Gibraltar » und auf der ersten Seite den Vermerk « British Dependant Territories Citizen Gibraltar » trägt und auf Seite 5 mit dem Vermerk « Holder has the right of abode in the United Kingdom » versehen ist oder Gültiger britischer Paß (rot), der auf dem Deckblatt die Aufschrift « European Community » trägt, ohne weitere Angabe B. Eines der unter « A » aufgeführten Dokumente oder Gültiger « British Visitor's Passport » Dem Inhaber eines « British Emergency Passport » oder eines « British Emergency Certificate » ist die Einreise in Belgien nur erlaubt, um ihm die Durchreise bei einer Reise ins Vereinigte Königreich, in eine seiner Dependencies oder in ein britisches Überseegebiet zu ermöglichen</p>
Irland	<p>A. Gültiger nationaler Paß oder Gültiger Personalausweis B. Eines der unter « A » aufgeführten Dokumente Dem Inhaber eines « Emergency Certificate of Irish nationality » ist die Einreise in Belgien nur erlaubt, um ihm die Durchreise bei einer Reise nach Irland zu ermöglichen</p>
Island	<p>A. Gültiger nationaler Paß B. Unter « A » aufgeführtes Dokument</p>
Italien	<p>A. Gültiger nationaler Paß oder Gültiger offizieller Personalausweis oder Persönlicher Personalausweis, der den Staatsbeamten ausgestellt wird Für Kinder unter fünfzehn Jahren: Mit einem Foto versehene und durch die italienische Polizei für gültig erklärte Bescheinigung, die die Personalien enthält und von der Gemeindeverwaltung des Geburts- oder Wohnortes ausgestellt worden ist B. Eines der unter « A » aufgeführten Dokumente</p>
Liechtenstein	<p>A. Gültiger oder seit höchstens fünf Jahren abgelaufener nationaler Paß oder Von der zuständigen Behörde ausgestellter gültiger Personalausweis, der mit einem Foto versehen ist Für Kinder unter fünfzehn Jahren: Kinderausweis, der von der zuständigen Behörde ausgestellt worden ist Wenn der Inhaber älter als sieben Jahre ist, muß dieses Dokument mit einem Foto versehen sein B. Eines der unter « A » aufgeführten Dokumente</p>

Luxemburg (Großherzogtum)	<p>A. Gültiger oder seit weniger als fünf Jahren abgelaufener nationaler Paß oder Nationale « Carte d'identité » oder « Carte de légitimation » Für Kinder unter fünfzehn Jahren: Nationaler Identitätsnachweis und Reiseschein</p> <p>B. Eines der unter « A » aufgeführten Dokumente oder Von den französischen, liechtensteinischen, monegassischen, niederländischen oder schweizerischen Behörden ausgestellter gültiger Personalausweis für Ausländer, der angibt, daß der Inhaber die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzt oder Von den niederländischen Behörden ausgestellte gültige Aufenthaltskarte für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, die angibt, daß der Inhaber die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzt</p>
Niederlande	<p>A. Gültiger nationaler Paß oder Gültige nationale « Europese identiteitskaart » oder Vor dem 1. Januar 1995 ausgestellte nationale « Identiteitskaart (toeristenkaart) »</p> <p>B. Eines der unter « A » aufgeführten Dokumente oder Von den luxemburgischen Behörden ausgestellter gültiger Personalausweis für Ausländer, der angibt, daß der Inhaber die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt oder Von den luxemburgischen Behörden ausgestellte gültige Aufenthaltskarte für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, die angibt, daß der Inhaber die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt</p>
Norwegen	<p>A. Gültiger nationaler Paß oder Gültiger norwegischer « Sjømanspass » (Seemannspass)</p> <p>B. Eines der unter « A » aufgeführten Dokumente</p>
Österreich	<p>A. Gültiger oder seit höchstens fünf Jahren abgelaufener nationaler Paß oder Gültiger österreichischer Personalausweis</p> <p>B. Eines der unter « A » aufgeführten Dokumente</p>
Portugal	<p>A. Gültiger nationaler Paß oder Gültiger nationaler Personalausweis</p> <p>B. Eines der unter « A » aufgeführten Dokumente oder Seit höchstens fünf Jahren abgelaufener nationaler Paß oder Gültiger kollektiver Identitätsnachweis und Reiseschein</p>
Schweden	<p>A. Gültiger nationaler Paß oder Gültiger schwedischer « Sjømanspass » (Seemannspass)</p> <p>B. Eines der unter « A » aufgeführten Dokumente</p>
Spanien	<p>A. Gültiger nationaler Paß oder Gültiger nationaler Personalausweis</p> <p>B. Eines der unter « A » aufgeführten Dokumente oder Seit höchstens fünf Jahren abgelaufener nationaler Paß Für Kinder unter achtzehn Jahren: Gültiger nationaler Personalausweis und die Erlaubnis der Person, die die väterliche Gewalt ausübt und vor dem Polizeipräsidium, dem Untersuchungsrichter, dem Notar, dem Bürgermeister oder dem Kommandanten der Guardia Civil erschienen ist</p>

KÖNIGREICH BELGIEN
 MINISTERIUM DES INNERN
 Ausländeramt
 GRENZINSPEKTION

ANLAGE II

Akz.:

ABWEISUNGSBESCHLUSS

In Ausführung von Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, WIRD
 (Name und Vornamen),
 geboren in, am (im Jahre),
 Staatsangehörigkeit, ABGEWIESEN.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES⁽¹⁾:

- Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1: wird in der Flughafenzone vorgefunden, ohne im Besitz der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente zu sein; der (die) Betreffende ist nicht im Besitz eines/einer (fehlendes Dokument angeben)
- Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2: versucht, ins Königreich einzureisen, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente zu sein; der (die) Betreffende ist nicht im Besitz eines/einer (fehlendes Dokument angeben)
- Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3: kann die Dokumente zur Rechtfertigung des Zwecks und der Bedingungen des geplanten Aufenthalts nicht vorlegen;⁽²⁾
- Artikel 3 Absatz 1 Nr. 4: verfügt für die Dauer des geplanten Aufenthalts/für die Rückkehr ins Ursprungsland/für die Durchreise bei einer Reise in einen Drittstaat, in dem seine (ihre) Aufnahme gewährleistet ist⁽³⁾, nicht über genügend Existenzmittel und ist nicht in der Lage, sich diese Mittel auf gesetzlichem Wege zu verschaffen; der (die) Betreffende besitzt nur (Existenzmittel angeben)
- Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5: ist in den Vertragsstaaten des am 19. Juni 1990 unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen, entweder weil seine (ihre) Anwesenheit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt, oder weil ihm (ihr) gegenüber eine weder rückgängig gemachte noch ausgesetzte Entfernungsmassnahme getroffen worden ist, mit der ein Einreiseverbot wegen Nichtbeachtung der nationalen Vorschriften in bezug auf Einreise oder Aufenthalt von Ausländern verbunden ist
- Artikel 3 Absatz 1 Nr. 6: der Minister⁽⁴⁾ ist der Ansicht; daß er (sie) die internationalen Beziehungen⁽⁵⁾ Belgiens oder (betreffenden Staat angeben) beeinträchtigen könnte
- Artikel 3 Absatz 1 Nr. 7: der Minister⁽⁴⁾ oder (Identität und Eigenschaft des Beauftragten angeben) ist der Ansicht, daß er (sie) die öffentliche Ruhe/die öffentliche Ordnung/die nationale Sicherheit⁽³⁾ gefährden könnte;⁽²⁾
- Artikel 3 Absatz 1 Nr. 8: ist vor weniger als zehn Jahren aus dem Königreich zurückgewiesen/ausgewiesen⁽⁶⁾ worden, der (die) Betreffende ist Gegenstand eines Ministeriellen Erlasses zur Zurückweisung/Königlichen Erlasses zur Ausweisung⁽³⁾ vom (Datum), der am in Kraft getreten ist

Ich bestätige hiernit, daß mir vorliegender Beschluß
 notifiziert worden ist.

Datum, Unterschrift und Stempel der mit der
 Grenzkontrolle beauftragten Behörde

Unterschrift des Ausländers
 (der Ausländerin)

⁽¹⁾ Gründe zur Rechtfertigung des Beschlusses ankreuzen.

⁽²⁾ Tatsachenbegründung

⁽³⁾ Unzutreffendes streichen.

⁽⁴⁾ Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

Gemäß den Artikeln 14 und 17 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat können eine Nichtigkeitsklage gegen und ein Antrag auf Aussetzung des vorliegenden Abweisungsbeschlusses beim Staatsrat eingereicht werden. Diese Klage und dieser Antrag müssen innerhalb sechzig Tagen nach Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.

Der Antrag auf Aussetzung muß separat und spätestens zusammen mit der Nichtigkeitsklage eingereicht werden. Die Nichtigkeitsklage und der Antrag auf Aussetzung müssen anhand eines datierten und vom Antragsteller oder von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Antrags eingereicht werden, der per Einschreiben an den Herrn Ersten Präsidenten des Staatsrates, rue de la Science 33 in 1040 Brüssel, zu richten ist.

Durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage und eines Antrags auf Aussetzung wird die Ausführung vorliegender Maßnahme nicht aufgeschoben.

ANLAGE 12

KÖNIGREICH BELGIEN

Provinz:

Bezirk:

GEMEINDE:

Akz.:

ANWEISUNG, DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN - Muster A

In Ausführung des Artikels 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern; abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, und des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird

Hr./Fr.
 geboren in am
 spätestens am Staatsangehörigkeit, angewiesen,
 (Datum angeben)
 das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet folgender Staaten zu verlassen: Deutschland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien⁽¹⁾.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES⁽²⁾:

- Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes und Artikel 21 des Königlichen Erlasses: verbleibt im Königreich, ohne im Besitz der aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes erforderlichen Dokumente zu sein; der (die) Betroffene ist nicht im Besitz eines/einer . . . (fehlendes Dokument angeben)
- Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes und Artikel 67 Absatz 4 des Königlichen Erlasses: verbleibt über die gemäß Artikel 6 des Gesetzes festgelegte Frist hinaus im Königreich; der (die) Betroffene verbleibt seit dem . . . (Dauer des Aufenthalts angeben) im Königreich
- Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes und Artikel 100 Absatz 5 des Königlichen Erlasses: verbleibt über die gemäß Artikel 6 des Gesetzes festgelegte Frist hinaus im Königreich; der (die) Betroffene verbleibt seit dem . . . (Dauer des Aufenthalts angeben) im Königreich

Wenn oben erwähnte Person der Anweisung nicht Folge leistet, setzt sie sich unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes der Gefahr aus, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

..... den
 Der Minister⁽¹⁾
 Der Beauftragte des Ministers⁽²⁾

Ich bestätige hiermit, daß mir vorliegende Anweisung notifiziert worden ist.
 Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)



⁽¹⁾ Unzutreffendes streichen.
⁽²⁾ Gründe zur Rechtfertigung des Beschlusses ankreuzen.
⁽³⁾ Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.
 Gemäß den Artikeln 14 und 17 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat können eine Nichtigkeitsklage gegen und ein Antrag auf Aussetzung vorliegender Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, beim Staatsrat eingereicht werden. Diese Klage und dieser Antrag müssen innerhalb sechzig Tagen nach Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.
 Der Antrag auf Aussetzung muß separat und spätestens zusammen mit der Nichtigkeitsklage eingereicht werden. Die Nichtigkeitsklage und der Antrag auf Aussetzung müssen anhand eines datierten und vom Antragsteller oder von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Antrags eingereicht werden, der per Einschreiben an den Herrn Ersten Präsidenten des Staatsrates, rue de la Science 33 in 1040 Brüssel, zu richten ist.
 Durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage und eines Antrags auf Aussetzung wird die Ausführung vorliegender Maßnahme nicht aufgeschoben.

Gesehen, um Unserem Erlaß vom 22. November 1996 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Minister des Innern
J. VANDE LANOTTE

Nu pour être annexé à Notre arrêté du 20 mai 1997.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van
20 mei 1997.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

Annexe 2 - Bijlage 2

MINISTERIUM DES INNERN

11. DEZEMBER 1996 — Königlicher Erlaß zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Gesetze vom 28. Juni 1984, 14. Juli 1987, 18. Juli 1991, 6. Mai 1993, 1. Juni 1993, 6. August 1993, 24. Mai 1994, 8. März 1995, 13. April 1995, 10. Juli 1996 und 15. Juli 1996 und durch die Königlichen Erlasse vom 13. Juli 1992, 31. Dezember 1993 und 22. Februar 1995;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 2. April 1984, 16. August 1984, 14. Februar 1986, 28. Januar 1988, 13. Juli 1988, 7. November 1988, 7. Februar 1990, 16. Oktober 1990, 18. April 1991, 25. September 1991, 20. Dezember 1991, 13. Juli 1992, 5. November 1992, 2. Dezember 1992, 19. Mai 1993, 31. Dezember 1993, 3. März 1994, 11. März 1994, 3. Februar 1995, 22. Februar 1995, 12. Oktober 1995 und 22. November 1996;

Aufgrund der Dringlichkeit, die durch die Notwendigkeit begründet ist, die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1996, das das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern abändert, schnellstmöglich zur Ausführung zu bringen, und insbesondere die Bestimmungen in bezug auf Übernahme und Rückübernahme von Asylsuchenden durch den für die Behandlung ihres Antrags zuständigen Staat im Sinne des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 19. Juni 1990; denn obwohl obenerwähntes Übereinkommen seit dem 26. März 1995 in Belgien anwendbar ist, ist es den belgischen Behörden aufgrund der heutigen Regelung immer noch nicht erlaubt, einen Asylsuchenden effektiv dem für die Behandlung seines Antrags zuständigen Staat zu überstellen, wogegen Belgien wohl zur Übernahme oder Rückübernahme von Asylsuchenden verpflichtet ist, wenn Belgien für die Prüfung ihres Antrags zuständig ist;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 3 § 2 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern werden die Wörter « sofern die unter Nr. 3 vorgesehene Bedingung erfüllt wird » durch die Wörter « sofern die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind » ersetzt.

Art. 2 - Artikel 5 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 5 - Sammelpässe oder kollektive Listen von Staaten oder Regierungen, die von Belgien nicht anerkannt sind, sind nicht als gültige Reisedokumente zugelassen. »

Art. 3 - Artikel 8 § 2 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Art. 4 - In Artikel 9 Nr. 3 desselben Erlasses werden die Wörter « Rates der Europäischen Gemeinschaften » durch die Wörter « Rates der Europäischen Union » ersetzt.

Art. 5 - Artikel 13 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 6 - Artikel 15 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 15 - An den Außengrenzen im Sinne der Belgien bindenden internationalen Abkommen über die Überschreitung der Außengrenzen müssen Einreise ins und Ausreise aus dem Königreich an einer erlaubten Übergangsstelle während der festgelegten Verkehrsstunden erfolgen.

Der Ausländer ist verpflichtet, sein Reisedokument sowohl bei der Einreise als auch bei der Ausreise von sich aus vorzuzeigen. »